

Verordnung für die kaufmännische Berufsmaturität an der Handelsmittelschule Basel (Prüfungsverordnung HMS/BM)

Vom 5. Februar 2002

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, auf Antrag des Erziehungsrates, folgende Verordnung:

Berufsmaturität

§ 1. An der HMS der Wirtschaftsmittelschule kann die eidgenössische Berufsmaturität erworben werden.

² Zu diesem Ausbildungsgang wird zugelassen, wer im ersten Semesterzeugnis der 1. Klasse in den promotionsrelevanten Fächern mindestens einen Notendurchschnitt von 4,5 erreicht hat.

Zusatzqualifikationen

§ 2. Die für den Ausbildungsgang nötigen Zusatzqualifikationen in den Fächern Mathematik, Biologie, Geographie und Geschichte werden während der dreijährigen Handelsmittelschulzeit erworben.

² Die Inspektion²⁾ des Wirtschaftsgymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule bestimmt jährlich auf Antrag der Schulleitung, ob die Zusatzqualifikationen in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung erworben werden.

³ Für die Bewertung der Zusatzqualifikationen werden Fachexpertinnen und Fachexperten zugezogen.

¹⁾ SG 410.100.

²⁾ § 2 Abs. 2: Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 14. 1. 2009 ist der Begriff «Inspektion» geändert worden in «Schulkommission».

Berufsmaturitätsnoten

§ 3. Die Noten der Berufsmaturität kommen auf folgende Weise zustande:

- Deutsch: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Französisch: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Englisch: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Mathematik: Durchschnitt aus Erfahrungsnote und Zusatzqualifikation,
- Rechnungswesen: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Betriebswirtschafts- und Rechtslehre: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Volkswirtschaftslehre: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Geschichte/Staatskunde: Durchschnitt aus Erfahrungsnote und Zusatzqualifikation,
- Geographie: Durchschnitt aus Erfahrungsnote und Zusatzqualifikation,
- Biologie: Durchschnitt aus Erfahrungsnote und Zusatzqualifikation,
- Korrespondenz/Bürokommunikation: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Praktische Arbeiten (Kenntnisse aus Betrieb und Branche): Durchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

Bestehensnorm

§ 4. Der Berufsmaturitätsausweis wird erteilt, wenn:

- das eidgenössisch anerkannte Diplom an der HMS und die Zusatzqualifikationen gemäss § 2 erworben wurden,
- nach dem HMS-Diplomabschluss eine kaufmännische Praxis von mindestens 39 Wochen absolviert wurde,
- im Anschluss an diese Tätigkeit die Prüfung im Bereich «Praktische Arbeiten» abgelegt wurde,
- die Notesumme mindestens 52 beträgt, wobei die Note im «Praktische Arbeiten» doppelt gezählt wird, und
- das Notenbild den folgenden Bedingungen entspricht:
 - höchstens eine Note unter 3,
 - nicht mehr als drei ungenügende Noten,
 - der Notendurchschnitt der zwölf Berufsmaturitäts-Fächer beträgt mindestens 4 und
 - im Fach «Praktische Arbeiten» wurde mindestens die Note 4 erreicht.

Ausführungsbestimmungen

§ 5. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Diplomprüfungen an der Handelsmittelschule vom 5. Februar 2002 sinngemäss.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 am 9. August 1999 wirksam.³⁾

² Für Schülerinnen und Schüler der früheren vierjährigen Diplomabteilung, welche bis ins Jahr 2007 die eidgenössische Berufsmaturität erwerben können, gilt die Prüfungsverordnung für die kaufmännische Berufsmatur an der Diplomabteilung des Wirtschaftsgymnasiums und der Kantonalen Handelsschule vom 13. Februar 1996 weiterhin.

³⁾ Publiziert am 13. 2. 2002.